



Fachprüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang

Angewandte Informatik

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-61.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-61.pdf))

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Allgemeine Regelungen .....</b>	<b>3</b>
§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Studiendauer und Studienumfang .....	3
§ 31 Verwandte Studiengänge .....	3
§ 32 Gewährung von Freiversuchen.....	3
<b>II. Bachelorprüfung.....</b>	<b>4</b>
§ 33 Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung .....	4
§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung.....	4
§ 35 Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.....	4
§ 36 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.....	4
[§ 37 entfällt] .....	4
<b>III. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
§ 38 In-Kraft-Treten .....	5
Anhang 1: Modulgruppen der Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik	6
Anhang 2: Themengebiete für die Bachelorarbeit im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik .....	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Fachprüfungsordnung

### I. Allgemeine Regelungen

#### § 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik.
- (2) Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 28).

#### § 30 Studiendauer und Studienumfang

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudiendauer einschließlich der Durchführung aller Teilprüfungen beträgt sieben Fachsemester. <sup>2</sup>Der Studienumfang der abzulegenden Teilprüfungen beträgt mindestens 210 ECTS-Punkte.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt neun Fachsemester.

#### § 31 Verwandte Studiengänge

<sup>1</sup>Verwandte Studiengänge sind grundsätzlich alle Studiengänge des Studienbereichs Informatik (Bioinformatik, Computer- und Kommunikationstechniken, Informatik, Ingenieurinformatik, Technische Informatik, Medieninformatik, Neue Kommunikationstechniken, Wirtschaftsinformatik). <sup>2</sup>Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

#### § 32 Gewährung von Freiversuchen

- (1) Im Rahmen der Bachelorprüfung sind im ersten und zweiten Semester jeweils Freiversuche für zwei Teilprüfungen gemäß Anhang 1 möglich.
- (2) Fällt ein Auslandsstudium in diesen Zeitraum, so erhöht sich die Fachsemestergrenze für die Gewährung von Freiversuchen um die Zahl der aus diesem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester.

## II. Bachelorprüfung

### § 33 Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

Über die Bestimmungen von § 14 hinaus gelten für die Zulassung zur Bachelorprüfung keine speziellen Voraussetzungen.

### § 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Angewandten Informatik. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig anzuwenden.
- (2) Die Bachelorprüfung umfasst Teilprüfungen zu Modulen der in Anhang 1 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (3) Den Modulgruppen sind die in Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.
- (4) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters sind in Modulen der Pflichtteile der Modulgruppen A1 bis A3 gemäß Anhang 1 mindestens 12 ECTS-Punkte als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 5 BayHSchG zu erbringen. <sup>2</sup>Wird diese Punktzahl nicht erreicht, erlischt die Zulassung zur Bachelorprüfung.

### § 35 Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind mindestens 120 Kreditpunkte in der Bachelorprüfung.

### § 36 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Das Thema der Bachelorarbeit ist aus einer Fächergruppe gemäß Anhang 2 zu entnehmen. <sup>3</sup>Auf Antrag des Prüflings kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. <sup>4</sup>In diesem Fall ist vom Prüfling glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich der Angewandten Informatik entnommen ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS-Punkten gewichtet. <sup>2</sup>Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Zeitraum von 4 Monaten vorgesehen.

**[§ 37 entfällt]**

### III. Schlussbestimmungen

#### § 38 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2005 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2005/2005-54.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-54.pdf)) zuletzt geändert durch Satzung vom 9. März 2007 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. <sup>2</sup>Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2005 getroffen wurden.

## Anhang 1: Modulgruppen der Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik

Jede Modulgruppe umfasst ein oder mehrere Module. Innerhalb einer Modulgruppe wird ggf. zwischen Pflicht- und Wahlpflichtbereich differenziert. Jedem Modul sind eine oder mehrere Teilprüfungen zugeordnet, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist. In den einzelnen Modulgruppen sind mindestens die angegebenen ECTS-Punkte zu erreichen. Die im Studiengang insgesamt zu erreichende Kreditpunktesumme beträgt einschließlich der Bachelorarbeit mindestens 210 ECTS-Punkte. Das konkrete Angebot an Modulen und zugehörigen Teilprüfungen in den einzelnen Modulgruppen wird vom zuständigen Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

	<b>Modulgruppe</b>	<b>ECTS</b>
A1	Fachstudium Mathematische Grundlagen • Pflichtbereich	27
A2	Fachstudium Informatik • Pflichtbereich • Wahlpflichtbereich	36 24
A3	Fachstudium Angewandte Informatik • Pflichtbereich • Wahlpflichtbereich	6 42
A4	Fachstudium Anwendungsfächer • Wahlpflichtbereich	30
A5	Kontextstudium • Wahlpflichtbereich (Benotete Prüfungsleistungen. Bewertungen gehen nicht in die Note der Bachelorprüfung ein)	15
A6	Seminare und Projekte	18
A7	Bachelorarbeit (Themengebiete gemäß Anhang 2)	12
	<b>S u m m e</b>	<b>210</b>

## **Anhang 2: Themengebiete für die Bachelorarbeit im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik**

Das Thema der Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten kann einem der folgenden Fächer entnommen werden:

a) Fächer der Fächergruppen Informatik und Angewandte Informatik:

- Grundlagen der Informatik,
- Kulturinformatik,
- Kognitive Systeme,
- Medieninformatik,
- Kommunikationsdienste, Telekommunikationssysteme und Rechnernetze,
- Praktische Informatik.

b) Andere Fächer aus dem Bereich des Bachelorstudiums Angewandte Informatik:

Hier erfolgt die Genehmigung des Themas auf Antrag des Prüfungskandidaten durch den Prüfungsausschuss. Im Antrag ist glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich einen Bezug zur Angewandten Informatik aufweist.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.**

**Bamberg, 31. März 2008**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.**